

## *Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser*

### **Stellungnahme zum Referentenentwurf des Justizministeriums vom 14.02.2006 zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-RG) (Auszug)**

Viele der Annahmen, die der Reform des FGG zu Grunde gelegt wurden und sich am Cochemer Modell orientieren mögen teilweise ihre Berechtigung haben, können aber unter keinen Umständen auf die Situation von Frauen und ihren Kindern, die sich aus Gewaltbeziehungen trennen, übertragen werden. Eine Gewaltbeziehung ist gekennzeichnet durch eine spezifische Dynamik von Macht und Ohnmacht, die Auswirkungen auf die Beziehung des Misshandlers zur Frau, wie auch auf die Beziehung zu den Kindern hat.

Die Reform des FGG muss der Erkenntnis Rechnung tragen, dass Mädchen und Jungen – selbst wenn sie nicht direkt von der Gewalt des Vaters betroffen sind, nicht geschlagen, psychisch oder sexuell misshandelt wurden – immer auch ZeugInnen der Gewalt des Vaters gegen die Mutter sind. Bedeutsam ist, dass sich im Beobachten der Gewalt, genauer gesagt im Mit-Erleben der Gewalt gegen die Mutter, den Kindern die Dynamik von Macht, Gewalt, Ohnmacht und Abhängigkeit direkt und einschneidend vermittelt. Das Miterleben der Gewalt hat massive Auswirkungen auf das Wohl und die jeweilige Entwicklung von Mädchen und Jungen. Die Gewalt des Vaters gegen die Mutter ist immer auch eine Gefährdung des Wohls der Kinder und muss als solche bewertet werden.

Eine schnelle, einvernehmliche Einigung und eine gemeinsame Beratung beider Elternteile ist aus der Perspektive misshandelter Frauen, die zum Teil jahrelang den physischen, psychischen und sexualisierten Gewalthandlungen des Partners ausgesetzt waren, nicht möglich und auch im Interesse der beteiligten Mädchen und Jungen nicht zu vertreten.

Leider gibt es inzwischen viele Beispiele, in denen Frauen und/oder ihre Kinder bei Umgangskontakten mit dem Gewalttäter umgebracht, verletzt oder entführt wurden.

Unseres Erachtens muss das Reformgesetz dringend diese Situation angehen und dafür die gesetzliche Grundlage schaffen, dass Frauen und ihre Kinder mit der Trennung aus einer Gewaltbeziehung nicht erneuten – dann staatlich geregelt – lebensbedrohlichen Risiken ausgesetzt werden.

In Anbetracht der besonders hohen, erwiesenen Gefährdung von Frauen und Kindern in der Trennungszeit muss der Schutz, die Sicherheit und die Integrität der Frauen und Kinder in allen familien-

rechtlichen Entscheidungen eindeutigen Vorrang haben.

#### **§ 165 FGG-RG Beschleunigungsgebot in Kindersachen**

„Die Aufrechterhaltung des Kontakts zum anderen Elternteil diene vorrangig dem Kindeswohl.“ Dieser Begründung für das Beschleunigungsgebot, muss gerade bei dem Vorliegen von Männergewalt in der Familie entschieden widersprochen werden.

Für Frauen und Kinder, die unter der Gewalt des Partners/Vaters leiden, bedeutet ein weiterer Umgang trotz Trennung weiterhin Gefährdung und erneute Gewalt. Die Partner/Väter versuchen in der Regel über die Kinder bzw. das Umgangsrecht erneut Kontakt zur Frau herzustellen. Der Kontakt zu den Kindern wird – wie wir in der Praxis immer wieder feststellen – von den Männern eingesetzt, um die Frau zur Rückkehr nach Hause zu bewegen. Offensichtlich geht es bei diesen Auseinandersetzungen nicht um das Wohl der Kinder und auch nicht um das Wohl der Frau.

Die Frauen und Kinder benötigen vorrangig Schutz, Sicherheit und Unterstützung, um einen Lebensweg jenseits der erlebten Gewalt entwickeln zu können.

Das Lösen aus einer Gewaltbeziehung ist zunächst gekennzeichnet durch das Herstellen von Sicherheit und Stabilität. Dazu gehört neben dem Frauenhaus - als einem Ort, an dem Frauen und Kinder Schutz und Unterstützung in dieser Trennungsphase finden - ein gesellschaftlicher Rahmen, der eindeutig die Folgen von Männergewalt ahndet und mit eindeutigen Konsequenzen für das gewalttätige Handeln des Mannes/Vaters Strukturen von Stabilität und Sicherheit für die von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder schafft. Dadurch wird auch für das Rechtsbewusstsein der Kinder signalisiert, dass Gewalt ein Unrecht ist, das bestraft werden muss.

Neben Sicherheit und Stabilität spielt die Zeit eine wichtige Rolle. Frauen brauchen Zeit, um das Erlebte zu verarbeiten und eine Zukunftsperspektive aufzubauen. Kinder benötigen ebenfalls Zeit, um eigene Bedürfnisse und Wünsche formulieren zu können.

Aus diesen Gründen ist der Umgang eines Kindes mit seinem gewalttätigen Vater grundsätzlich auf eine sich am jeweiligen Fall orientierende Zeit auszu-

setzen, weil ansonsten das Wohl und die Sicherheit des Kindes wie auch der Mutter gefährdet sind. Während eines Frauenhauseaufenthalts sollte generell kein Umgang stattfinden.

Nach dem BGB und der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (Art 19), die Kindern einen Rechtsanspruch auf Schutz vor psychischer und physischer Gewalt zusichert, und durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur „Ächtung der Gewalt in der Erziehung“ (§ 1631 Abs.2 BGB), sind die gesetzlichen Grundlagen dafür gegeben, den Kontakt zu einem gewalttätigen Vater zu unterbinden.

Der gewalttätige Vater muss mit seinem Vergehen konfrontiert werden, es reflektieren, für sein Handeln Verantwortung übernehmen und mit fachlicher Begleitung lernen, Konflikte gewaltfrei zu lösen, um Erziehungskompetenz zu erlangen.

Erst wenn Anhaltspunkte für Veränderungen in der Haltung eines gewalttätigen Vaters zu erkennen sind und er Verantwortung für sein Fehlverhalten übernimmt, kann ein – zunächst begleiteter – Umgang erlaubt werden. Das darf allerdings immer nur unter der Voraussetzung geschehen, dass es dem Kindeswohl, d.h. den konkreten Bedürfnissen der betroffenen Mädchen und Jungen entspricht.

Die oben aufgeführten Argumente machen deutlich, dass das Beschleunigungsgebot und das Hinwirken auf einvernehmliche Lösungen nach § 165 FGG-RG in Fällen von gewalttätigem Verhalten in der Familie nicht anwendbar ist.

### § 7 FGG-RG Akteneinsichtsrecht

Für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder, die sich an einem geschützten Ort aufhalten, bedarf es besonderer Schutzvorkehrungen bei der Aktenführung, damit ihre Adresse nicht durch Akteneinsicht bekannt wird. Die Anonymität einer Frauenhausadresse muss grundsätzlich gewährleistet sein, um den Schutz der Frauen und Kinder sicherzustellen.

### §§ 32, 33, 34 FGG-RG Termin zur mündlichen Verhandlung, persönliches Erscheinen und Anhörung der Beteiligten

Von der Auflage einer gemeinsamen Anhörung muss in Fällen von Gewaltbeziehungen abgesehen werden.

Wenn eine Frau sich von ihrem Misshandler trennt, leidet sie weiter unter den Folgen oft jahrelanger Gewalt. Zudem ist mit der Trennung die Gewalt des Mannes ihr gegenüber meist nicht beendet, sondern eskaliert in vielen Fällen gerade dann. Diese Situation ist für die Frau sogar die gefährlichste Zeit: Es besteht dann das höchste Risiko, schwer verletzt oder

getötet zu werden. Wenn Opfer und Täter bei einer gemeinsamen Anhörung zusammentreffen, kann durch Verfolgung nach der Anhörung die geschützte Adresse ausfindig gemacht werden und es dadurch zu erneuten Gewalttätigkeiten kommen.

Außerdem verhindert allein die Anwesenheit des gewalttätigen Mannes bei der Frau ein offenes Reden über das Erlebte. Die Ängste vor weiteren Gewalttaten, der Druck sich kooperationsfähig zeigen zu müssen und die Befürchtung, negative Folgen für das Sorge- und Umgangsrecht zu bewirken, drängt die Frau zur Zustimmung von Vereinbarungen, durch die sie für sich und die Kinder einen Schutz vor weiteren Gewalttaten erhofft. Erfahrungen aus der Frauenhausarbeit zeigen jedoch, dass die Gewalt des Mannes gegenüber der Frau selbst dann nicht aufhört, wenn er seine Forderungen durchsetzen konnte.

In diesen Fällen kann keinesfalls von gleichberechtigten Parteien ausgegangen werden, die in angeordneten Gesprächen zu einer einvernehmlichen Lösung gelangen werden. Erlebte oder mit angesehene Gewalt sind traumatische Erfahrungen, die nicht einfach ausgeblendet werden dürfen und können. Zwischen einem gewalttätigen Mann und einer von dieser Gewalt betroffenen Frau besteht eindeutig ein einseitiges Machtverhältnis. Mediation jedoch ist nur ein geeignetes Mittel bei gleichberechtigten Partnern.

Getrennte Anhörungen der Parteien sind anzuordnen.

### § 36 FGG-RG Vergleich

Der Vergleich ist kein angemessenes Instrument für Scheidungsfälle, bei denen Gewalt gegen Frauen und Kinder vorliegt. Wie schon oben erläutert, führt das Ungleichgewicht der Parteien, die hier zu einem Vergleich gezwungen werden, zu nicht wirklich einvernehmlichen Lösungen. Die Vergleiche sind somit zum Scheitern verurteilt. Eine Nichteinhaltung eines Vergleiches kann durch Polizei und Strafverfolgungsbehörden nicht geahndet werden. Gerade bei gewalttätigen Übergriffen muss jedoch eine Ahndung möglich sein. Notwendig sind hier Gerichtsbeschlüsse, die durch Veränderungen der Gegebenheiten anfechtbar und dadurch neu verhandelbar sind.

### §§ 162, 164 FGG-RG örtliche Zuständigkeit in Kindschaftssachen

Die Zuständigkeit des Gerichts richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes. Diese Regelung ist problematisch, wenn der Aufenthaltsort der Mutter und der Kinder aus Schutzgründen geheim bleiben muss. Die in § 164 FGG-RG vorgesehene Abgabemöglichkeit an das Gericht des vorher-

rigen Aufenthalts muss ohne zusätzliche Erörterung von Gründen möglich sein, wenn es dem Schutz der Frauen und Kinder dient.

#### § 166 FGG-RG Verfahrensbeistand

Beistände müssen spezifisch qualifiziert sein, Sie müssen die Auswirkungen von mit angesehener und/oder erlebter Gewalt auf Mädchen und Jungen kennen, um weitere Traumatisierungen und Gefährdungen vermeiden zu können. Dafür ist ein fundiertes Wissen über Mechanismen und Dynamik von Gewaltbeziehungen Voraussetzung. Für die Verfahrensbeistände muss es in diesen Fällen selbstverständlich sein, dass der Schutz der Frauen, Mädchen und Jungen Vorrang hat vor etwaigen Mediationsversuchen.

Der Verfahrensbeistand muss die Interessen und Bedürfnisse seiner Schützlinge vertreten, ohne dem Druck nach einer einvernehmlichen Lösung ausgesetzt zu sein. Sollten diese Voraussetzungen nicht gewährleistet sein, ist grundsätzlich über Sinn und Zweck eines Verfahrensbeistands nachzudenken.

#### §§ 221, 222 FGG-RG Beteiligung und Anhörung des Jugendamts

Bei Trennungen von Gewaltbeziehungen ist eine schriftliche Anamnese der vorgefallenen Gewalt und eine Positionierung des Jugendamtes unter der Maßgabe des vorrangigen Schutzes der Frauen, Mädchen und Jungen unerlässlich.

Kassel, den 01.11.2006

#### Hinweis der Redaktion

Seit dem 9. Mai 2007 steht der Regierungsentwurf für das FGG-Reformgesetz auf den Seiten des Bundesjustizministeriums im Internet. Die hier genannten Kritikpunkte haben sich durch die im Regierungsentwurf vorgenommenen Änderungen nicht erledigt.

Wie gering der Schutz der Kinder und auch ihrer von Gewalt bedrohten Mütter gewichtet wird, zeigt sich im nun vorliegenden Gesetzentwurf auch daran, dass nach § 156 FGG-RG ein Umgang immer dann vorläufig geregelt werden (also im Zweifel angeordnet werden) soll, wenn das Gericht noch nicht entscheiden kann, weil es die Parteien angewiesen hat, sich um eine außergerichtliche Einigung zu bemühen oder weil noch ein Sachverständigengutachten aussteht. Bei einem Antrag auf Ausschluss oder Beschränkung des Umgangsrechts soll in Zukunft in der Regel ein Verfahrensbeistand eingesetzt werden, der allerdings nicht den Willen, sondern ausschließlich das interpretierbare Interesse des Kindes im Verfahren zu vertreten hat (§ 158 FGG-RG).

Nahezu zeitgleich mit dem FGG-RG hat das BMJ im Internet auch einen Referentenentwurf für

ein Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom 18. April 2007 veröffentlicht, der auf dem Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ vom 17. November 2006 beruht (ebd.).

Die von der Bundesregierung übernommenen Vorschläge dieser Arbeitsgruppe präzisieren die Voraussetzungen bei einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung und schlagen eine Neufassung des § 1666 BGB vor, die eine nicht abschließende Auflistung möglicher familiengerichtlicher Maßnahmen enthält, unter anderem Wegweisungen und Kontaktverbote. Des Weiteren wurde im FGG Abschnitt „Verfahren in Kindschaftssachen“ eine Regelung aufgenommen, wonach das Gericht in Verfahren nach § 1666 BGB grundsätzlich „die Eltern“ persönlich zu laden und mögliche Hilfen „mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind“ zu erörtern hat (§ 157 FGG-RG).

Auch hier ist nicht daran gedacht worden, dass eine getrennte Anhörung von Mutter und Vater bzw. Vater (oder Mutter) und Kind unterbleiben muss, wenn die Konfrontation der Beteiligten wegen drohender Gewalt zu gefährlich oder wegen eines noch nicht verarbeiteten Gewalterlebens nicht zumutbar ist. In den allgemeinen Vorschriften (§ 34) ist lediglich geregelt, dass die persönliche Anhörung eines Beteiligten *unterbleiben kann*, wenn hiervon erhebliche Gefahren für „seine“ Gesundheit zu befürchten sind.